

GR_GERICHTE SB 2007 15 vom 15. Oktober 2007

GR Gerichte, 2007-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2007_15

FR: GR_GERICHTE SB 2007 15 du 15 octobre 2007

IT: GR_GERICHTE SB 2007 15 del 15 ottobre 2007

Regeste

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz

Erwägungen

E. 14

übereinstimmenden Punkte in den Aussagen von I. und der Zeugen würden darin bestehen, dass sie alle im selben Fahrzeug gesessen seien, wobei sich zwei Personen hinten und zwei Personen vorne im Auto befunden hätten und in Richtung Q. gefahren seien. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Aussagen der Zeugen L., K. und J. anlässlich ihrer untersuchungsrichterlichen Konfronteinternahmen mit dem Berufungskläger stimmen in den wesentlichen Punkten überein. Bezüglich der Beschreibung des Fahrzeuges führte I. aus, dass es sich um eine graue Limousine gehandelt habe (vgl. act. 5.1). Die Eheleute L. und K. beschrieben das Fahrzeug als dunklen Personenwagen beziehungsweise N. (vgl. act. 5.3 und 5.5). Dass nicht alle Zeugen den genauen Farbton beziehungsweise die Marke des Fahrzeuges benennen konnten, ist vorliegend irrelevant. Tatsache ist, dass die Zeugen den ungefähren Farbton sowie die Art und Grösse des Fahrzeuges sehr wohl identifizieren konnten. Es wurde somit ein Fahrzeug beschrieben, dass mit demjenigen des Berufungsklägers übereinstimmt. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, kann nicht erwartet werden, dass ein Laie jede Fahrzeugmarke erkennt und benennen kann. Von Bedeutung ist vielmehr, dass eine Fahrzeugnummer notiert und das dazugehörige Fahrzeug im Wesentlichen korrekt beschrieben wurde. Mit keinem Wort sagte I., wie vom Berufungskläger behauptet, dass es sich um ein beiges und helles Auto gehandelt habe. Im Gegenteil führte I. aus, dass er von einer normalen grauen Limousine überholt worden sei, wobei der jüngere Lenker alleine im Fahrzeug gesessen sei (vgl. act. 5.1). In Abweichung zur Meinung des Berufungsklägers wurde sein Fahrzeug von I. und den Zeugen korrekt beschrieben. Stichhaltige Anhaltspunkte, wonach es sich beim Fahrzeug des Berufungsklägers um eine Verwechslung handeln könnte, sind in keiner Art und Weise vorhanden. Der Berufungskläger macht weiter geltend, dass I. und die drei Zeugen aus seiner Familie nur je einmal ausgesagt hätten. Sie hätten also gar nicht über den besagten Zeitraum von sechs Monaten hinweg in sich stimmig und logisch bleibend aussagen können. Diese Ausführungen sind nicht nachvollziehbar, genügte doch nur je eine Aussage von I. und der Zeugen für die Sachverhaltsabklärungen. Im Übrigen führt der Berufungskläger denn auch nicht weiter aus, weshalb eine Aussage nicht genügen würde. Weiter wird geltend gemacht, dass keine korrekte Beschreibung des Fahrzeuglenkers vorliegen würde. I. führte aus, dass es sich beim Fahrer um eine jüngere Person gehandelt habe, welche alleine im Auto gesessen sei (vgl. act. 5.1). Diese Altersangabe passt auf den 25-jährigen Berufungskläger ohne weiteres zu, welcher zudem eingestand, am 19. März 2006, um ca. 17.00 Uhr, tatsächlich alleine mit seinem dunkelgrauen N. auf der A13 in

Richtung Y. unterwegs gewesen zu sein.

E. 15

Die Feststellungen der Vorinstanz bezüglich des Fahrzeuglenkers erweisen sich somit als korrekt. Im Zusammenhang mit dem Tatort und der Tatzeit wird ausgeführt, dass diesbezüglich ein Hinweis auf ein Beweismittel gänzlich fehlen würde. Die Zeugen hätten gar nichts darüber ausgesagt, wann und wo sie rechts überholt worden seien, womit die Tatzeit nicht ausreichend belegt sei. I. führte aus, dass sich der Vorfall zwischen R. und Y. um ca. 17.00 Uhr ereignet habe (vgl. act. 4.1 und 5.1). Dies wurde von K. insofern bestätigt, als das Überholmanöver nach der Ausfahrt R. auf der abfallenden Strecke in Richtung Y. stattgefunden haben soll (vgl. act. 5.5). Der Berufungskläger führte nun selber aus, dass er um ca. 17.00 Uhr kurz vor dem Anschluss R. mit einer Geschwindigkeit von ca. 70 km/h bis 80 km/h unterwegs gewesen sei (vgl. act. 5.2). Dies bestätigte er auch an der Berufungsverhandlung vor dem Kantonsgerichtsausschuss Graubünden. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt und vom Berufungskläger auch anerkannt wird, wäre es tatsächlich weltfremd, dass jemand nach einem solchen Vorfall sogleich auf die Uhr schaut, die Zeit aufschreibt und sich womöglich noch den Streckenkilometer der Autobahn notiert. Folge dessen sind sowohl die Tatzeit als auch der Tatort hinreichend belegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es im Raum R. am 19. März 2006, um ca. 17.00 Uhr, zu einem Vorfall gekommen ist. Davon durfte auch der befragende Untersuchungsrichter ausgehen. In Bezug auf die Geschwindigkeit wird vorgebracht, dass gemäss den Akten am 19. März 2006, um ca. 17.00 Uhr, auf der Strecke zwischen Reichenau und B. stockender Verkehr geherrscht habe und die gefahrenen Geschwindigkeiten unter 30 km/h gelegen seien. Die Vorinstanz habe keinerlei Auseinandersetzung mit dem Jahresstaubericht des Bundesamtes für Strassen vorgenommen. In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass sich der entsprechende Bericht des Bundesamtes für Strassen nicht in den Akten der Vorinstanz befand und sich diese demzufolge auch nicht mit dem Bericht auseinandersetzen konnte. Doch auch wenn der Jahresstaubericht, wohlgemerkt aus dem Jahre 2003 (vgl. act. 01/2), der Vorinstanz vorgelegen wäre, so hätte der Berufungskläger daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten können. I. führte aus, dass er mit ca. 110 km/h unterwegs gewesen sei (vgl. act. 5.1). Die Zeugen bestätigten dies insofern, als alle drei die gefahrene Geschwindigkeit mit durchschnittlich 100 km/h bis 110 km/h angaben, wobei die Geschwindigkeit sich immer wieder änderte und somit teilweise auch unter 100 km/h lag (vgl. act. 5.3, 5.5 und 5.6). Auch diesbezüglich stimmen die Angaben der Zeugen im Kernpunkt überein. Unbestrittenermassen herrschte am 19. März 2006, um ca. 17.00 Uhr, dichter Verkehr auf der Autobahn A13 in Richtung Y.. Dies wurde denn auch von O. gemäss

E. 16

Schreiben der Landespolizei Fürstentum Liechtenstein vom 27. Mai 2006 bestätigt, in dem sie ausführte, dass zum fraglichen Zeitpunkt ein sehr starkes Verkehrsaufkommen geherrscht habe (vgl. act. 4.7). Auch ist aus den vom Berufungskläger ins Recht gelegten Schreiben der Viasuisse AG vom 15. November 2006 und vom 11. Juni 2007 zu entnehmen, dass es am 19. März 2006 auf der Autobahn A13 in Fahrtrichtung Q., zwischen R. und B., zu einer länger andauernden Verkehrsbehinderung mit Stau gekommen ist. Um 16.49 Uhr meldete die Kantonspolizei, dass zwischen Reichenau und B. stockender Verkehr infolge Verkehrsüberlastung bestehen würde. Diese Verkehrsinformationen wurden zur ordentlichen Verkehrsmeldung an das Schweizer Radio DRS zur Durchsage weitergeleitet (vgl. act. 1.6 und 04.1.5). Der Berufungskläger führte denn auch selber aus,

dass bei R. starker Verkehr geherrscht habe und er mit 70 km/h bis 80 km/h unterwegs gewesen sei (vgl. act. 5.2). Somit ist erstellt, dass zur besagten Zeit zwar stockender Verkehr infolge Verkehrsüberlastung, aber nicht durchgehend Stau herrschte. Gemäss dem ins Recht gelegten Jahresstaubericht aus dem Jahre 2003 ergibt sich stockender Verkehr im Sinne der Verkehrsinformation, wenn ausserorts die gegenüber der signalisierten Höchstgeschwindigkeit stark reduzierte Fahrzeug-Geschwindigkeit während mindestens einer Minute unter 30 km/h sinkt und/oder es teilweise zu kurzem Stillstand kommt (vgl. act. 01/2, Ziffer 1). Auch wenn der Unterschied zu einer Staumeldung gering ist, so wird klar zwischen stockendem Verkehr und Stau unterschieden, auch wenn im gängigen Sprachgebrauch von Stau gesprochen wird. In der Tat enthalten nun die Schreiben der Viasuisse AG keine Angaben zu den maximalen Geschwindigkeiten, welche am 19. März 2006, um ca. 17.00 Uhr, gefahren werden konnten. Dies war auch nicht möglich, da naturgemäss bei stockendem Kolonnenverkehr fortlaufend wechselnde Geschwindigkeiten gefahren werden können und auch die Zeugin K. aussagte, dass sich die Geschwindigkeit immer wieder geändert habe (vgl. act. 5.5, S. 2). Es ist somit ohne weiteres möglich, dass auch bei stockendem Kolonnenverkehr über längere Strecken hohe Geschwindigkeiten gefahren werden können. Dies vorliegend umso mehr, als dass das Gebiet, über welches sich der stockende Verkehr erstreckte, von Reichenau bis B. reichte und somit mehrere Kilometer lang war. Entgegen der Meinung des Berufungsklägers ist es somit möglich, dass Fahrzeuge ohne weiteres auch schneller als 30 km/h fahren können. Die Aussage des Berufungsklägers, dass er um ca. 17.00 Uhr, nachdem also die oben beschriebene Meldung über den stockenden Verkehr erfolgt war, kurz vor dem Anschluss R. immer noch mit ca. 70 km/h bis 80 km/h fahren konnte (vgl. act. 5.2), lässt den Schluss zu, dass er offenbar bis R. ohne nennenswerte Einschränkungen fahren konnte, ansonsten er die Autobahn, wie zuerst auch vorgehabt, tatsächlich bei S. verlassen hätte. Dies widerspricht seinen Ausführungen in der Berufung, in

E. 17

welcher er vorbringt, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten unter 30 km/h gelegen seien (vgl. act. 01, S. 8). Die Aussagen der Zeugen K. und J., wonach sie von I. auf ein Fahrzeug aufmerksam gemacht worden seien, welches sich „wie eine Kugel“ genähert habe (vgl. act. 5.5, S. 2 und 5.6, S. 2) sind daher durchaus nachvollziehbar. Die vom Berufungskläger eingereichten Berichte der Viasuisse AG vom 15. November 2006 und vom 11. Juni 2007 vermögen die Aussagen, wonach zwischen R. und Y. mindestens im Bereich von R., wo der Vorfall erfolgte, die von den Zeugen geschilderten Geschwindigkeiten von 100 km/h bis 110 km/h gefahren werden konnten, nicht zu widerlegen. Schliesslich bringt der Berufungskläger vor, dass keiner der Zeugen wisse, wer die Fahrzeugnummer wann und wo aufgeschrieben habe. Die diesbezüglichen Zeugenaussagen würden sich im Kreis drehen. Es sei nicht nachvollziehbar, wie man vergessen könne, wer die Fahrzeugnummer wann aufgeschrieben habe. Damit sei dargelegt, dass es Anhaltspunkte für eine Verwechslung der Fahrzeuge oder der Fahrzeugnummer geben würde (vgl. act. 01, S. 9). Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist unerheblich, ob sich die Zeugen daran erinnern können, wer zu welcher Zeit und wo die Fahrzeugnummer notierte. Auch wenn sich L., K. und J. nicht mehr genau erinnern konnten, wer die Fahrzeugnummer notierte, so ist dies vorliegend irrelevant. Auch wenn K. ausführte, sich ein deutsches Fahrzeugkennzeichen gemerkt zu haben, ändert dies nichts daran (vgl. act. 5.5, S. 2). Vielmehr wäre der Fahrer des deutschen Fahrzeuges als zusätzlicher Zeuge in Frage gekommen. Tatsache ist, dass die zum Fahrzeug des Berufungsklägers gehörende Fahrzeugnummer M. notiert wurde. Ebenso

wurde zur gleichen Zeit und unter den gleichen Bedingungen die Fahrzeugnummer P. von O. notiert. Es mutet eigenartig an, dass die Identifikation des Liechtensteinischen Fahrzeuges klar anerkannt wird und der Berufungskläger sich sogar auf die Aussagen von O. beruft (vgl. act. 01, S. 13), die hingegen von I. und den Zeugen unter den gleichen Bedingungen gemerkte Fahrzeugnummer des Berufungsklägers aber in Zweifel gestellt wird. Auch erweist sich die Aussage des Berufungsklägers, wonach I. und die Zeugen möglicherweise weit vor R. von einem anderen hellen grauen oder beige oder gar dunklen Fahrzeug irgendeiner Marke rechts überholt worden seien (vgl. act. 01, S. 9), als reine Hypothese. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern dies so sein könnte, zumal die Zeugen eindeutig angaben, nach bzw. bei R. auf der rechten Seite überholt worden zu sein. Der Einwand, dass sich I. und seine Familie erst im Nachhinein im Stau beziehungsweise im Kolonnenverkehr ein Fahrzeug ausgesucht hätten, welches dem vom Berufungskläger gleichen würde, erweist sich als völlig unbegründet.

E. 18

b) Die Aussagen von I. und der Zeugen stimmen im Kernpunkt überein. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass sie sich einzeln nicht mehr an die genaue Farbe und den genauen Fahrzeugtyp anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahmen erinnern konnten. Immerhin führten sowohl I. als auch die Zeugen in ihren Einvernahmen vor der Polizei und vor dem Untersuchungsrichter aus, dass es sich um einen grauen beziehungsweise dunklen Personenwagen, wohl um einen N., gehandelt habe. Dieses Fahrzeug sei von hinten mit hoher Geschwindigkeit auf das Fahrzeug von I. herangefahren und habe anschliessend auf die rechte Normalspur gewechselt. In der Folge habe der Fahrzeugführer in sehr kurzem Abstand wieder auf die linke Fahrspur vor das Fahrzeug von I. gewechselt, worauf I. sein Fahrzeug habe stark abbremsen müssen. In diesem Zusammenhang führte I. aus, dass das Fahrzeug direkt vor sein Auto gefahren sei, was sehr riskant gewesen sei (vgl. act. 5.1, S. 2). L. bestätigte dies und führte aus, dass das Fahrzeug, nachdem es rechts überholt habe, ca. fünf bis zehn Meter vor ihnen wieder auf die Überholspur gefahren sei und sein Schwiegervater daher habe abbremsen müssen (vgl. act. 5.3, S. 2 f.). K. führte aus, dass das Fahrzeug nach dem Überholmanöver unmittelbar vor ihnen links in eine Lücke eingebogen sei und I. habe aufgrund dieses Manövers sofort abbremsen müssen, um die Distanz zu diesem Fahrzeug wieder zu normalisieren (vgl. act. 5.5, S. 2). Diese Aussagen wurden von der Zeugin J. bestätigt (vgl. act. 5.6, S. 2). Vorliegend ist erstellt, dass der Berufungskläger einen dunkelgrauen N. fährt (vgl. act. 5.2, S. 3). Aufgrund der Zeugenaussagen besteht nun kein Zweifel daran, dass es sich beim Überholmanöver am 19. März 2006, um ca. 17.00 Uhr, um das Fahrzeug des Berufungsklägers gehandelt hat. I. und die Zeugen vermochten sich genau daran zu erinnern, dass das Fahrzeug dunkelfarbig gewesen war und ausserdem konnte der Berufungskläger über das Kennzeichen M., das sich die Fahrzeuginsassen zweifelsfrei gemerkt hatten, identifiziert werden. Ebenso passt die Beschreibung eines jüngeren Fahrzeuglenkers auf den Berufungskläger zu. Der Berufungskläger bestreitet die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen zudem in nebensächlichen Punkten. Daraus kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es ist vorliegend irrelevant, welcher Zeuge wo im Auto von I. sass und wer die Fahrzeugnummer aufschrieb. Das gleiche gilt bezüglich der genauen Farbe und der genauen Marke des Fahrzeuges, wobei I. das Fahrzeug als graue Limousine und die Zeugen das Fahrzeug mehrheitlich als N. beschrieben haben. Für die Ermittlung des Sachverhaltes interessieren die Aussagen im Kerngehalt, welche, wie soeben ausgeführt, übereinstimmend und schlüssig und somit klar sind. Würden die Aussagen, so wie vom Berufungskläger

gefordert, in allen Details übereinstimmen, so wäre gerade dieser Umstand ein Indiz für eine Absprache unter den Zeugen. Auch ändert der Umstand nichts, dass der Berufungskläger den von ihm be-

E. 19

schriebenen Sachverhalt anlässlich seiner Einvernahmen bestätigte. Ob es sich bei seinen Aussagen um Schutzbehauptungen handelt, kann offen bleiben, muss sich der Berufungskläger doch nicht selber belasten. Schliesslich hätten auch die Eheleute O. den Berufungskläger nicht zu entlasten vermocht, da sie offensichtlich vor dem Fahrzeug von I. fuhren. Folge dessen konnten sie sich auch an keine Verkehrsregelverletzung von einem hinter ihnen fahrenden Verkehrsteilnehmer erinnern geschweige denn eine solche beobachten. Beim Abbremsen handelt es sich um einen normalen Reflex, wenn ein anderes Fahrzeug unvorhergesehen vor dem eigenen Fahrzeug einschwenkt. Es geht dabei nicht nur um das Verhindern einer Kollision, sondern vielmehr um ein instinktives Reagieren auf ein unerwartetes Ereignis. Durch das Wiedereinbiegen des Berufungsklägers auf die linke Fahrbahnseite wurde I. überrascht und er betätigte offensichtlich reflexartig die Bremse, was denn auch durchaus nachvollziehbar ist. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem anderen Grund I. sein Fahrzeug hätte plötzlich abbremsen müssen. Ein weiteres Indiz, dass sich der Sachverhalt so abspielte, wie von I. und den Zeugen dargelegt, bildet die Tatsache, dass I. am nächsten Tag nach dem Vorfall den Polizeiposten in Appenzell Ausserrhoden aufsuchte. Daraus kann geschlossen werden, dass sich ein Vorfall ereignet haben muss, welchen I. zur Anzeige bringen wollte. Zur Erstattung einer Anzeige sieht sich grundsätzlich nur derjenige veranlasst, der ein regelwidriges, nicht verkehrskonformes Verhalten unmittelbar beobachtete. Nicht ersichtlich ist auch, weshalb I. und die Zeugen eine ihr bis zu diesem Vorfall unbekannt Person grundlos beschuldigen sollten, zumal I. auch die sich daraus ergebenden Umtriebe wie die polizeiliche Einvernahme auf sich nahm und seine Familienangehörigen ebenfalls untersuchungsrichterlich einvernommen wurden. Sie haben überdies kein Interesse am Ausgang des Prozesses und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb sie absichtlich und fälschlicherweise jemanden einer strafbaren Handlung bezichtigen sollten. Schliesslich machten die Zeugen ihre Aussagen unter der Strafandrohung des falschen Zeugnisses gemäss Art. 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass sie, trotz nahestehendem Verwandtschaftlichem Verhältnis, die Unwahrheit erzählt haben. Aufgrund obiger Ausführungen kann festgehalten werden, dass sich die vom Berufungskläger geltend gemachten Ungereimtheiten und Widersprüche auf unwesentliche Punkte beziehen. Entscheidend sind aber nicht Details untergeordneter Natur, sondern das Gesamtbild, welches ein Zeuge zeichnet (vgl. Urteil des Kan-

E. 20

tonsgerichtsausschusses von Graubünden vom 12. Februar 2003, SB 02 38). Das vorliegend zu beurteilende Rechtsüberholen und das knappe Wiedereinbiegen vor I. wurden von den Zeugen als solche und in ihrem Ablauf widerspruchsfrei geschildert. Die Argumente des Berufungsklägers vermögen folglich die Bekundungen von I., L., K. und J. in keiner Weise zu erschüttern. Ihre Aussagen erweisen sich unter diesen Umständen als verlässlich und glaubhaft. c) Die Aussagen des Berufungsklägers sind in ihrer Gesamtwürdigung im Vergleich zu jenen der Zeugen im Kerngehalt nicht glaubhaft. Der Berufungskläger führte selber aus, am 19. März 2006, um ca. 17.00 Uhr, zwischen R. und Y. unterwegs gewesen zu sein. Die Aussagen der Zeugen erweisen sich daher nicht als unglaubhaft. Die Depositionen

eines Angeschuldigten beziehungsweise Angeklagten sind zudem insofern mit Zurückhaltung zu würdigen, als er ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat und überdies – im Gegensatz zum Zeugen (vgl. Art. 307 StGB) – nicht zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet ist. Allein aus der Tatsache, dass dem Ehepaar O. keine verkehrsregelwidrigen Fahrmanöver aufgefallen sind, kann nicht geschlossen werden, dass der Berufungskläger die vorliegend zu beurteilenden Manöver nicht ausgeführt hat. Die Nennung von zwei Fahrzeugnummern, deren Halter sich am besagten Tag auch tatsächlich zwischen R. und Y. befunden haben, bekräftigt den Schluss, dass sich der Sachverhalt gemäss den Zeugenaussagen zugetragen hat. Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz erweist sich nach dem Gesagten somit weder als willkürlich noch als aktenwidrig. Die Vorinstanz hat sich mit den vorgebrachten Argumenten des Berufungsklägers auseinandergesetzt, womit auch das rechtliche Gehör gewahrt wurde. d) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Aussagen der Zeugen glaubhaft sind, weshalb auf sie abgestellt werden kann. Der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden gelangt unter Berücksichtigung sämtlicher Beweismittel zum Schluss, dass der Berufungskläger am 19. März 2006, um ca. 17.00 Uhr, auf der Autobahn A13 zwischen R. und Y. bzw. im Bereich von R.I. rechts überholte und in geringem Abstand wieder vor ihm einschwenkte. Ein zweites Überholmanöver des Berufungsklägers ist hingegen nicht nachweisbar und auch nicht Gegenstand der Anklage (vgl. dazu nachfolgend E. 8.). 7. a) Gemäss Art. 35 Abs. 1 SVG ist rechts zu kreuzen und links zu überholen. Ein Überholen liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, wenn ein schnelleres Fahrzeug ein in gleicher Richtung langsamer vorausfahrendes einholt, an ihm vorbeifährt und vor ihm die Fahrt fortsetzt, wobei weder das Ausschwenken noch das Wiedereinbiegen eine notwendige Voraussetzung des Überholens bil-

E. 21

det (vgl. BGE 126 IV 192 E. 2a). Eine Ausnahme ist allgemein in Art. 8 Abs. 3 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) und auf Autobahnen nach Art. 36 Abs. 5 lit. a VRV nur vorgesehen, wenn ein Fahrzeugführer Fahrzeuge rechts nicht überholt, sondern beim Fahren in parallelen Kolonnen lediglich an einem oder mehreren Fahrzeugen vorbeifährt. Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist gemäss Art. 8 Abs. 3 Satz 2 VRV ausdrücklich untersagt. Ein Fahren in parallelen Kolonnen ist bei dichten Kolonnen auf beiden Fahrspuren anzunehmen. Vorausgesetzt ist somit dichter Verkehr auf den Fahrspuren der entsprechenden Fahrtrichtung (vgl. BGE 115 IV 244 E. 3. a). Beim Fahren in parallelen Kolonnen ist ein Ausschwenken für sich allein oder Einbiegen für sich allein gestattet (vgl. Art. 44 Abs. 1 SVG). Danach darf der Fahrzeugführer auf Strassen, die für den Verkehr in gleicher Richtung in mehrere Fahrstreifen unterteilt sind, seinen Streifen verlassen, allerdings nur, wenn er dadurch den übrigen Verkehr nicht gefährdet. Das Ausschwenken, Rechtsüberholen von einem oder mehreren Fahrzeugen und Wiedereinbiegen in einem Zug, um die Lücken in den parallelen Kolonnen einzig auszunützen, um rascher vorwärtszukommen, fällt dagegen wiederum unter das Verbot des Rechtsüberholens. Beim Fahren in parallelen Kolonnen auf Autobahnen darf deshalb in keinem Falle durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen in einem Zuge rechts überholt werden. Der Lenker verstösst in diesem Fall gegen das Verbot des Rechtsüberholens nach Art. 35 Abs. 1 SVG (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 11. Januar 2007, 6A.53/2006 = Pra 9/2007, S. 726 ff; BGE 126 IV 192 E. 2a; 115 IV 244 E. 2 und 3; 95 IV 84 E. 2.; Hans Giger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 110). Wie der beweismässig erstellte Sachverhalt zeigt, fuhr der Berufungskläger nicht in der

umschriebenen Weise im Rahmen einer Kolonne rechts am Fahrzeug von I. vorbei. Vielmehr schloss er auf dieses Fahrzeug auf, bog rechts auf den Normalstreifen aus, fuhr an I. mit einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h vorbei und schwenkte anschliessend mit knappem Abstand auf die Überholspur zurück. Indem der Berufungskläger im parallelen Kolonnenverkehr durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen in einem Zuge I. rechts überholte, sind damit die objektiven Voraussetzungen des verbotenen Rechtsüberholens auf der Autobahn offensichtlich gegeben, womit sich der Berufungskläger der Verletzung von Art. 35 Abs. 1 SVG schuldig machte. Nebenbei ist festzuhalten, dass Art. 8 Abs. 3 VRV bloss hilfsweise hinzugezogen wurde und dessen Verletzung dem Berufungskläger mangels Anklage nicht direkt zum Vorwurf gemacht werden kann. b) Art. 44 Abs. 1 SVG bestimmt, dass auf Strassen, die für den Verkehr in gleicher Richtung in mehrere Fahrstreifen unterteilt sind, der Führer seinen Strei-

E. 22

fen nur verlassen darf, wenn er dadurch den übrigen Verkehr nicht gefährdet. Diese Vorschriften gelten nach ihrem klaren Wortlaut nur für den gleichgerichteten Verkehr (vgl. dazu Hans Giger, a.a.O., S. 145 f.). Gemäss den Zeugenaussagen näherte sich der Berufungskläger mit relativ hoher Geschwindigkeit bei dichtem Verkehr dem Personenwagen von I., überholte diesen auf der rechten Seite mit einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h und wechselte anschliessend unmittelbar vor ihm wieder auf die linke Fahrspur. Der Abstand beim Wiedereinbiegen betrug ca. fünf bis zehn Meter und I. musste sein Fahrzeug stark abbremsen, um die Distanz zum Fahrzeug des Berufungsklägers zu vergrössern. Indem der Berufungskläger beim Wiedereinbiegen auf die linke Fahrspur bei einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h lediglich einen sehr knappen Abstand von wenigen Metern einhielt, hat er den übrigen Verkehr und vorliegend insbesondere I. und seine Mitfahrer in erheblichem Masse gefährdet. Dem Berufungskläger musste bei einem solchermassen knappen Wiedereinbiegen auf die linke Fahrbahn bewusst gewesen sein, dass er den notwendigen Sicherheitsabstand bei weitem nicht einhielt. Somit versties der Berufungskläger gegen Art. 44 Abs. 1 SVG. 8. a) Der Berufungskläger verletzte mit seinem Fahrverhalten demnach Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG. Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger nun der mehrfachen groben Verletzung von Verkehrsregeln schuldig. Sie folgte dabei dem Antrag der Staatsanwaltschaft Graubünden gemäss Ergänzung der Anklageschrift vom 10. April 2007 (vgl. act. 1.11). Der Berufungskläger führt dazu aus, dass er im Falle einer Verurteilung nur wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln und nicht wegen mehrfacher grober Verletzung von Verkehrsregeln bestraft werden dürfe. Die Vorinstanz gehe fälschlicherweise davon aus, dass er zwei Tatbestände verwirklicht habe. Einerseits dadurch, dass er rechts überholt habe und andererseits durch Erfüllung des Tatbestandes von Art. 44 Abs. 1 SVG. Wenn die Vorinstanz davon ausgehe, der Berufungskläger habe gesetzeswidrig rechtsüberholt und er sei nahe vor I. wieder eingebogen, habe der Berufungskläger lediglich gegen Art. 35 Abs. 1 und Abs. 3 SVG und nicht gegen Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG verstossen. Art. 35 SVG konsumiere Art. 44 SVG beziehungsweise könne Art. 44 Abs. 1 SVG im vorliegenden Fall nur subsidiär zu Art. 35 SVG angewendet werden. Dieser Einwand kann nicht gehört werden. b) Gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB bzw. Art. 68 aStGB liegt echte Realkonkurrenz vor, wenn der Täter mehrere nebeneinander anwendbare Tatbestände durch mehrere voneinander unabhängige Handlungen verwirklicht hat. Dies im Unterschied zur Ideal-konkurrenz, bei welcher der Täter durch eine einzige Handlung

E. 23

oder auch durch ein einheitliches zusammenhängendes Tun entweder verschiedene nebeneinander anwendbare Tatbestände zugleich verwirklicht oder mehrmals den gleichen Tatbestand erfüllt. Im Zusammenhang mit der Realkonkurrenz stellt sich die Abgrenzung der mehrfachen Tatbegehung zum Einheitsdelikt. Es ist zwischen Handlungen zu differenzieren, welche rechtlich als Einheit zu erachten, und solchen, die als mehrfache Begehung eines Delikts zu qualifizieren sind. Ausser den Konstellationen, die als tatbeständliche Handlungseinheit bezeichnet werden, bilden mehrere einzelne Handlungen dann eine so genannte natürliche Handlungseinheit, wenn diese gleichartig und gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind, auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen. In dieser Fallkonstellation wird auch vom Einheitsdelikt gesprochen. Kein solches liegt vor, wenn zwischen den einzelnen Handlungseinheiten ein längerer Zeitraum verstrichen ist. Der für eine Annahme eines Einheitsdeliktes geforderte enge zeitliche und örtliche Konnex und die Gleichartigkeit der Begehungsweise sind nicht einfach zu beurteilen und hängen letztlich von der Einstellung des Betrachters zur jeweiligen Handlungslehre ab. Im Falle einer rechtlichen Handlungseinheit ist davon auszugehen, dass der fragliche Tatbestand einmal erfüllt ist. Demgegenüber führt die Annahme einer mehrfachen Tat zur obligatorischen Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB bzw. Art. 68 aStGB (vgl. Andreas Donatsch/Brigitte Tag, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 8. Aufl., Zürich 2006, § 38, Ziffer 2 und 3; Jürg-Beat Ackermann, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Strafgesetzbuch I, Art. 1 – 110 StGB, Basel 2003, N. 10 ff. zu Art. 68 aStGB). c) Der Berufungskläger erfüllte mit dem Rechtsüberholen den Tatbestand von Art. 35 Abs. 1 SVG. Durch das knappe Wiedereinbiegen vor das Fahrzeug von I. erfüllte er zusätzlich den Tatbestand von Art. 44 Abs. 1 SVG. Der Berufungskläger erfüllte somit zwei unterschiedliche Tatbestände, womit Art. 44 Abs. 1 SVG von vornherein nicht von Art. 35 Abs. 1 SVG konsumiert wird oder subsidiär zur Anwendung gelangt. Eine Bestrafung nach Art. 44 Abs. 1 SVG ist dort möglich, wo ein Wechsel von der rechten auf die linke Fahrspur unter Gefährdung des übrigen Verkehrs vollzogen wird. Art. 44 Abs. 1 SVG kann somit allein und losgelöst von Art. 35 Abs. 1 SVG zur Anwendung gelangen (vgl. dazu BGE 115 IV 244 E. 3 b)). Wäre der Berufungskläger vorliegend nach seinem Überholmanöver in ausreichendem Abstand vor das Fahrzeug von I. wieder eingebogen, so käme auch nur Art. 35 Abs. 1 SVG zur Anwendung. Der Berufungskläger schloss aber auf das Fahrzeug von I. auf, bog rechts auf den Normalstreifen aus, fuhr mit einer Geschwindig-

E. 24

keit von ca. 100 km/h vorbei und schwenkte anschliessend mit einem Abstand von ca. fünf bis zehn Metern auf das Fahrzeug von I. auf die Überholspur zurück. Bei objektiver Betrachtung hängen vorliegend das Überholmanöver und das an dieses sofort anschliessende knappe Wiedereinbiegen sowohl aus räumlicher als auch aus zeitlicher Sicht zweifelsohne eng zusammen. Die mehreren Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz bilden somit eine Handlungseinheit und können anhand des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen und daher als Einheitsdelikt qualifiziert werden. Obwohl vorliegend der Tatbestand von Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG je

einmal erfüllt wurde, kann nach soeben Ausgeführten nicht von einer mehrfachen Verletzung von Verkehrsregeln gesprochen werden. Die beiden Verstöße gegen das Strassenverkehrsgesetz sind daher in der Erfüllung eines einzigen Sachverhalts anzusiedeln und zu beurteilen. Sollte die Vorinstanz die mehrfache Verletzung von Verkehrsregeln darin gesehen haben, dass der Berufungskläger mit seinem Verhalten sowohl Art. 35 Abs. 1 SVG als auch Art. 44 Abs. 1 SVG verletzt hat, so kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. d) Bei ihren Ausführungen gehen sowohl die Vorinstanz als auch die Staatsanwaltschaft Graubünden von einem rechtsseitigen Überholen und einem knappen Wiedereinbiegen des Berufungsklägers in einem Zuge aus. Der Berufungskläger wurde für ein Überholmanöver und ein knappes Wiedereinbiegen angeklagt. Aus den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Graubünden und der Vorinstanz geht ein zweites Überholmanöver jedenfalls nicht hervor, womit vorliegend ein einziges Überholmanöver und ein knappes Wiedereinbiegen zu beurteilen sind. Es ist lediglich aus der Aussage von K. zu entnehmen, dass sie sich erinnern könne, dass das dunkle Fahrzeug das Überholmanöver wiederholt habe und nochmals nach rechts auf die Normalspur gewechselt habe und wieder auf die Überholspur eingebogen sei (vgl. act. 5.5, S. 2). Sollte dies die Vorinstanz nun zum Anlass für eine Verurteilung wegen mehrfacher groben Verletzung von Verkehrsregeln genommen haben, so ist festzuhalten, dass gemäss dem in Art. 98 Abs. 2 lit. b StPO verankerten Anklageprinzip die Anklageschrift des Staatsanwaltes die Darstellung und die rechtliche Qualifikation des Sachverhaltes zu enthalten hat. Dadurch wird das urteilende Gericht in tatsächlicher Hinsicht an den Gegenstand des Anklagebildenden Sachverhaltes gebunden. Der Richter hat sich folglich bei seiner Kognitionsstätigkeit auf den unter die Anklage gestellten historischen Vorgang zu beschränken, wie er sich ihm nach der Gesamtheit der in der Untersuchung und in der Hauptverhandlung ermittelten Tatsachen darstellt. Aus diesem Akkusationsprinzip wird der Immutabilitätsgrundsatz abgeleitet, der besagt, dass die Anklage das Prozess-

E. 25

und das Urteilsthema für alle Instanzen fixiert. Der Angeklagte soll aus der Anklageschrift ersehen, wessen er angeklagt ist und wie sein Verhalten strafrechtlich qualifiziert wird. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat, um dem Angeklagten die Vorbereitung seiner Verteidigung zu ermöglichen; er soll nicht der Gefahr von Überraschungen ausgesetzt sein (vgl. PKG 1992 Nr. 58 und PKG 1996 Nr. 34). Die Umschreibung des Sachverhaltes beziehungsweise des vorgeworfenen historischen Ereignisses hat so präzise zu erfolgen, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich in einem Masse konkretisiert sind, dass der Angeklagte genau erkennen kann, welches konkrete Verhalten ihm durch die Anklage vorgeworfen wird. Das Akkusationsprinzip bezweckt somit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte des Angeklagten wie auch den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK (vgl. dazu auch PKG 1996 Nr. 34 mit Hinweisen). Der Anklagegrundsatz wird zur Hauptsache durch die Anforderungen konkretisiert, welche an die Anklageschrift gestellt werden. Diese hat somit eine doppelte Bedeutung, indem sie einerseits der Bestimmung des Prozessgegenstandes dient (Umgrenzungsfunktion) und andererseits dem Angeschuldigten die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen vermittelt (Informationsfunktion), wobei die beiden Funktionen von gleichwertiger Bedeutung sind. Entscheidend ist somit, dass das als strafwürdig erachtete Verhalten derart dargestellt wird, dass das Gericht weiss, worüber es zu urteilen hat, und der Angeklagte ersieht, wogegen er sich zu verteidigen hat. Die zur Last

gelegten Handlungen müssen unter Angabe aller Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören und somit zur Beurteilung einer Tat nach ihren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen notwendig sind, in der Anklageschrift aufgeführt werden (vgl. PKG 1996 Nr. 34 und PKG 1992 Nr. 58). Gemäss Anklageschrift vom 10. April 2007 habe der Berufungskläger mit seinem Fahrzeug der Marke N. und einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h zwischen R. und Y. in dichtem Verkehr von der Überholspur in eine Lücke auf der Normalspur gewechselt. In der Folge sei er an I. rechts vorbeigefahren und nachfolgend habe er wenige Meter vor dem Fahrzeug von I. wieder auf die Überholspur gewechselt. Wie oben ausgeführt, ist dieser Sachverhalt aktenmässig erstellt und ausgewiesen. Der Anklageschrift liegen somit einmalige Verfehlungen des Berufungsklägers zugrunde. Von einem zweiten gleichartigen Überholmanöver, welches eine mehrfache Tatbegehung begründen würde, ist aus der Anklageschrift nichts zu entnehmen. Sollte sich die Anklageschrift somit als ungenügend erweisen, stellt sich die Frage der Rückweisung derselben an die Staatsanwaltschaft Graubünden zur Verbesse-

E. 26

zung beziehungsweise Ergänzung der Untersuchung gemäss Art. 145 Abs. 3 StPO. Eine nachträgliche Änderung der Anklage ist – unter Vorbehalt der Gewährung des rechtlichen Gehörs – selbst im Rechtsmittelverfahren noch ohne weiteres zulässig (vgl. Willy Padrutt, a.a.O., Ziffer 3 zu Art. 145 StPO mit Hinweisen auf Art. 118/125 StPO; PKG 1996 Nr. 34, S. 141 f.). Vorliegend erweist sich eine Rückweisung zur Ergänzung beziehungsweise zur Feststellung, ob sich noch ein weiteres Überholmanöver ereignete, als sinnlos, da nicht mehr rechtsgenügend nachgewiesen werden kann, ob der Berufungskläger tatsächlich ein zweites Mal in gleicher Art und Weise überholt hat. e) Somit ist festzuhalten, dass der Berufungskläger mit seinem Fahrverhalten zwar zwei Tatbestände erfüllte, diese aber als ein Einheitsdelikt zu qualifizieren sind und er deshalb nicht der mehrfachen, sondern bloss der (einmaligen) Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen ist. Die Berufung erweist sich daher in diesem Punkt als begründet. 9. Im Weiteren bleibt zu prüfen, ob sich der Berufungskläger einer einfachen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Ziffer 1 SVG oder einer groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG schuldig gemacht hat. a) Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird gemäss Art. 90 Ziffer 2 SVG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In objektiver Hinsicht wird dabei vorausgesetzt, dass der Täter eine wichtige Verkehrs Vorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit abstrakt oder konkret gefährdet hat (vgl. BGE 123 II 109; 123 II 39). Für eine Verurteilung nach Art. 90 Ziffer 2 SVG genügt folglich bereits eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die nahe liegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung (vgl. BGE 123 II 109). Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn für einen bestimmten, tatsächlich daherkommenden Verkehrsteilnehmer die Gefahr einer Körperverletzung oder gar Tötung bestand. Eine solche konkrete Gefahr besteht, wenn als Folge der Verkehrsregelverletzung ein Fahrzeuglenker bremsen oder ausweichen muss (vgl. Jürg Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, Davos 1999, S. 11 f.). Wer auf Autobahnen fährt, muss sich darauf verlassen können, dass er nicht plötzlich rechts überholt wird. Das Rechtsüberholen auf der Autobahn, wo hohe Geschwindigkeiten

E. 27

gefahren werden, stellt eine erhöht abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer dar (vgl. BGE 126 IV E. 3). Der Berufungskläger näherte sich auf der Autobahn bei dichtem Kolonnenverkehr mit einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h sehr schnell dem voranfahrenden Fahrzeug von I., überholte dieses auf der rechten Seite und schwenkte in der Folge in so knappem Abstand vor dem anderen Fahrzeug wieder auf die linke Fahrspur, dass I. veranlasst wurde, seine Fahrt abzubremesen. Der Berufungskläger hat mit seinem Fahrverhalten grundlegende Verkehrsvorschriften – nämlich das Verbot des Rechtsüberholens sowie die Bestimmung der Nichtgefährdung des übrigen Verkehrs beim Verlassen des Fahrstreifens – in grober Weise missachtet. Die Pflicht, dass der übrige Verkehr beim Verlassen des Fahrstreifens nicht gefährdet werden darf, stellt eine wichtige und elementare Bestimmung des Strassenverkehrsrechts dar, welche für die Sicherheit grosse Bedeutung hat. Ebenso wie die Bestimmungen über das Überholen dient sie der Vermeidung von Verkehrsunfällen. Mit seinem Fahrmanöver hat der Berufungskläger eine erhöhte abstrakte Gefahr für I. und seine Fahrzeuginsassen aber auch für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen. Auch wenn der Berufungskläger vorliegend nicht mit einer so hohen Geschwindigkeit, welche auf Autobahnen sonst üblich ist, gefahren ist, so ist die verminderte Geschwindigkeit nicht auf eine entsprechende Signalisation zurückzuführen, sondern auf ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Eine solche Situation erfordert von allen Verkehrsteilnehmern eine erhöhte Disziplin, vermehrte Aufmerksamkeit sowie Rücksichtnahme. Bei den am besagten Sonntag im März 2006, um ca. 17.00 Uhr, auf der Autobahn befindlichen Automobilisten handelte es sich wahrscheinlich mehrheitlich um solche, die nach einem Skitag im Kanton Graubünden auf dem Heimweg waren und nach dem Skitag allenfalls in ihrer Konzentration eingeschränkt waren. Das Überholmanöver des Berufungsklägers ist unter solchen Umständen speziell geeignet, bei anderen Verkehrsteilnehmern gefährliche Fehlreaktionen wie etwa bruskes Bremsen, wenn sie rechts überholt würden oder unvermitteltes Ausweichen, wenn sie selber gerade dazu ansetzen wollten, auf die rechte Spur zu wechseln, auszulösen. Dadurch hätte eine ganze Gefahrenkette ausgelöst werden können (vgl. dazu BGE 126 IV 192 f.). Dies vorliegend umso mehr, als zur Zeit des Überholmanövers auf der rechten Seite von I. eine Lücke war, ansonsten der Berufungskläger nicht hätte rechts vorbeifahren können, und folge dessen damit gerechnet werden musste, dass I. jederzeit von der Überholspur auf die Normalspur wechseln könnte. Bei dichtem Rückreiseverkehr kann ein Rechtsüberholmanöver ohne weiteres leicht zu einer Massenkollision mit unabsehbaren Folgen führen. Der Berufungskläger hielt beim Wiedereinbiegen vor das Fahrzeug von I. einen Abstand

E. 28

von ca. fünf bis zehn Meter ein. Eine erhöhte abstrakte Gefährdung im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG wird angenommen, wenn der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug 0.6 Sekunden oder weniger beträgt. 0.6 Sekunden Abstand entsprechen 1/6 Tacho (vgl. Jürg Boll, a.a.O., S. 57 f., SB 04 23, bestätigt durch Bundesgericht 6P.138/2004, 6S.377/2004 und dort zitierte Literatur). Bei einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h hätte der Berufungskläger somit einen Abstand von ca. 16.66 Meter einhalten müssen. Sein Abstand betrug jedoch lediglich fünf bis zehn Meter, womit er den notwendigen Sicherheitsabstand zweifelsfrei nicht einhielt und eine erhöhte abstrakte Gefährdung schaffte. Selbst wenn von der vom Berufungskläger eingestandenen Geschwindigkeit von 70 km/h und einem Abstand von zehn Meter zum vorausfahrenden Fahrzeug von I. ausgegangen wird, schaffte er bei einem geforderten Abstand von mindestens 11.66 Meter eine erhöhte abstrakte Gefahr im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG. Der Berufungskläger erfüllt daher in objektiver

Hin- sichts den Tatbestand der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG. b) Subjektiv muss dem Täter aufgrund eines rücksichtslosen oder sonst wie schwerwiegend regelwidrigen Verhaltens zumindest grobe Fahrlässigkeit vor- geworfen werden können. Diese liegt zum einen dann vor, wenn der Fahrzeuglen- ker die mögliche Gefahr seines Fehlverhaltens erkennt. Grobfahrlässiges Handeln ist indessen auch bei unbewusster Fahrlässigkeit möglich und zwar dann, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht (vgl. BGE 106 IV 49). In solchen Fällen bedarf die Annahme grober Fahrläs- sigkeit aber einer sorgfältigen Prüfung. Sie ist dann zu bejahen, wenn das Nichtbe- denken der Gefährdung ebenfalls auf Rücksichtslosigkeit beruht und daher beson- ders vorwerfbar ist (vgl. BGE 123 IV 93; 118 IV 285; PKG 1989 Nr. 39). Der Um- stand, dass der Täter die Situation falsch einschätzte, ist nicht grundsätzlich ausrei- chend, um in seinem Fehlverhalten lediglich eine leichte Fahrlässigkeit zu erblicken. Dass der fehlbare Verkehrsteilnehmer die erhöhte Gefahr oder die aufgrund der Umstände gebotene Verhaltensalternative nicht bedacht hat, ist geradezu typisch für die unbewusste Fahrlässigkeit und schliesst den Schuldvorwurf rücksichtslosen Verhaltens und damit eine grobe Fahrlässigkeit nicht von vornherein aus (vgl. BGE 123 IV 94). Die unbewusste Fahrlässigkeit ist nicht zwingend die leichtere Fahrläs- sigkeitsform. Dass jemand die Möglichkeit der Deliktsverwirklichung sieht, kann das Ergebnis besonderer Aufmerksamkeit sein, während unbewusste Fahrlässigkeit auf einer besonderen Gleichgültigkeit gegenüber fremden Rechtsgütern beruhen kann. Die unbewusste und bewusste Fahrlässigkeit sind einander rechtlich gleichgestellt

E. 29

(vgl. Günther Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Bern 1996, § 16 N. 22). Der Berufungskläger hat mit dem Rechtsüberholen und dem Wiedereinbie- gen in geringem Abstand zum Fahrzeug von I. eine erhebliche Gefahr geschaffen. Hätte nämlich ein schreckhafter, ängstlicher oder unflexibler Fahrer das überholte Fahrzeug gelenkt, hätte es infolge des Schreckreflexes leicht zu einem unange- passten Fahrverhalten kommen können, was die Möglichkeit eines Unfalls in greif- bare Nähe gerückt hätte. Der Berufungskläger hätte sich dieser offensichtlichen und leicht erkennbaren Gefährlichkeit seines Fahrmanövers bewusst sein müssen. In- dem er sein riskantes Überholmanöver trotzdem durchführte, obgleich er dessen Gefährlichkeit aufgrund des dichten Verkehrs erkannte oder zumindest der leicht erkennbaren Gefahrenlage pflichtwidrig keine Beachtung schenkte, handelte er ver- antwortungs- und rücksichtslos und damit grob fahrlässig. Besondere Umstände, die sein Verhalten in einem milderen Licht und damit nur als leichte Fahrlässigkeit erscheinen lassen, sind vorliegend nicht ersichtlich. c) Es kann somit festgehalten werden, dass der Berufungskläger mit dem Überholmanöver und dem knappen Wiedereinbiegen den Tatbestand von Art. 90 Ziffer 2 SVG sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt hat. Da der Berufungskläger aber keine mehrfache grobe Verletzung von Verkehrsregeln beging, ist er deshalb der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziffer 2 SVG schuldig zu sprechen, womit die Ziffer 1 des angefochtenen Urteils aufzuheben ist. 10. Am 1. Januar 2007 ist die Revision des Allgemeinen Teils des Straf- gesetzbuches in Kraft getreten. Bei der qualifizierten Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Ziffer 2 SVG handelt es sich um ein Vergehen, das nach altem Recht mit Gefängnis oder Busse bestraft wurde, während es nach neuem Recht mit Frei- heitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht wird. Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB wird ein Täter nach neuem Recht beurteilt, wenn er nach dessen Inkrafttre- ten ein Verbrechen oder

Vergehen begangen hat. Ausnahmsweise wird der Täter, wenn er das Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten der AT-Revision begangen hat, die Verurteilung aber erst nachher erfolgt, nach neuem Recht beurteilt, sofern es für ihn das mildere ist als das im Zeitpunkt der Tatbegehung geltende Gesetz (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB, *lex mitior*). Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist dabei nach der konkreten Methode vorzugehen: es wird geprüft, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (sog. Güntigkeitsprüfung). Allerdings darf eine Tat nicht teilweise nach altem und teilweise

E. 30

nach neuem Recht beurteilt werden; es darf nur entweder das frühere oder das geltende Recht angewendet werden (vgl. Franz Riklin, Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches: Fragen des Übergangsrechts, AJP 12 2006 1471, S. 1473). Nachfolgend ist deshalb die Strafzumessung für das alte und neue Recht separat zu ermitteln und anschliessend die Güntigkeitsprognose vorzunehmen, damit das für den Berufungskläger mildere Recht zur Anwendung gelangen kann. a) Nach dem bis 31. Dezember 2006 geltenden Recht wird die grobe Verletzung von Verkehrsregeln mit Gefängnis oder Busse bestraft. Grundlage für die Strafzumessung ist im vorliegenden Fall der Strafrahmen von Gefängnis oder Busse gemäss Art. 90 Ziffer 2 aSVG. Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt gemäss Art. 36 aStGB drei Tage und die längste Dauer drei Jahre, ausser das Gesetz bestimme es ausdrücklich anders. Der Höchstbetrag der Busse ist Fr. 40'000.00, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt (vgl. Art. 48 Ziffer 1 aStGB). Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichts-ausschuss sein Ermessen an Stelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Er misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt (vgl. Art. 63 aStGB). Das Verschulden muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat und die Beweggründe, die Art. 63 aStGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (vgl. BGE 117 IV 112 ff.; 129 IV 20 f.; 118 IV 14 f.). Die den Täter belastenden oder entlastenden Umstände sind jeweils als Straferhöhungs- beziehungsweise Strafmilderungsgründe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. Liegen keine Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe vor, so hat sich der Richter an den ordentlichen Strafrahmen zu halten. Den Betrag einer allfälligen Busse bestimmt der Richter je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein

E. 31

Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit (vgl. Art. 48 Ziffer 2 aStGB). Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt nicht leicht. Er hat das Gebot des Linksüberholens verletzt und zudem mit seinem knappen Weidereinbiegen vor das Fahrzeug von I. den Verkehr erheblich gefährdet. Mit seiner Fahrweise hat er gegen elementare

Verkehrsvorschriften verstossen und dabei I. und seine Insassen rücksichtslos und leichtfertig in eine erhebliche Gefahr gebracht. Die fehlende Einsicht des Berufungsklägers kann zwar nicht strafehöhend berücksichtigt werden, jedoch darf er diesbezüglich auch nicht mit besonderer Milde rechnen (vgl. Günther Stratenwerth, Allgemeiner Teil II, Bern 1989, S. 241). Strafmindernd fallen der allgemeinen gute sowie der gute automobilistische Leumund sowie die Vorstrafenlosigkeit und auch die erhöhte Strafempfindlichkeit in Betracht. Strafschärfungsgründe sind keine ersichtlich, da der Berufungskläger wie bereits ausgeführt mit seinem Verhalten keine mehrfache grobe Verletzung von Verkehrsregeln begangen hat (vgl. E. 8. c)). Bezüglich der Strafmilderung bringt der Berufungskläger vor, dass gemäss Art. 48 lit. e StGB die Strafe zu mildern sei, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert sei und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten habe. Diese Bestimmung entspricht weitgehend Art. 64 Abs. 6 aStGB. Eine verhältnismässig lange Zeit im Sinne dieser Bestimmung ist grundsätzlich dann verstrichen, wenn zwei Drittel der Verfolgungsverjährungsfrist abgelaufen sind. Ob die Strafverfolgung der Verjährung zu zwei Dritteln nahe ist, entscheidet sich im Zeitpunkt der Ausfällung des Sachurteils (vgl. BGE 115 IV 96, Andreas Donatsch/Stefan Flachsmann/Markus Hug/Ulrich Weder, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Studienausgabe, 17. Aufl., Zürich 2006, S. 103). Gemäss Art. 70 Abs. 3 aStGB (entspricht sinngemäss dem heutigen Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB) verjährt die Strafverfolgung in fünf Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe als in Abs. 1 und Abs. 2 von Art. 70 aStGB (beziehungsweise Art. 97 Abs. 1 lit. a und lit. b StGB) bedroht ist. Art. 90 Ziffer 2 SVG stellt ein Vergehen dar, welches bis zum 31. Dezember 2006 mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Busse sanktioniert wurde. Die Verfolgungsverjährung beträgt folglich fünf Jahre im Sinne von Art. 70 Abs. 3 aStGB und absolut siebeneinhalb Jahre (Art. 72 Ziff. 2 aStGB) beziehungsweise sieben Jahre gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB. Damit vorliegend eine Strafmilderung nach Art. 64 Abs. 6 aStGB beziehungsweise Art. 48 lit. e StGB zum Tragen käme, müssten mehr als viereinhalb Jahre seit der Tatbegehung verstrichen sein. Der Berufungskläger delinquierte im März 2006, womit erst ca. eineinhalb Jahre seit der Tatbegehung vergangen sind und Art. 64 Abs. 6 aStGB beziehungsweise Art. 48 lit. e StGB von vornherein nicht zur Anwendung gelangt

E. 32

und sich weitere Ausführungen dazu somit erübrigen. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände sowie sämtlicher Strafzumessungsgründe, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Berufungskläger keine mehrfache grobe Verletzung von Verkehrsregeln beging, erachtet der Kantonsgerichts ausschuss eine Busse in der Höhe von Fr. 1'200.00 als dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Berufungsklägers als angemessen. b) Nach neuem Recht wird die grobe Verletzung von Verkehrsregeln mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet. Gemäss Art.

E. 34

1'200.00 zu bestrafen (vgl. E. 10. a)), wobei die Probezeit für die Löschung der Busse bei Wohlverhalten im Strafregister auf ein Jahr festgesetzt wird (vgl. Art. 49 Ziffer 4 aStGB). 11. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Berufungskläger mit seinem Verhalten nicht der mehrfachen groben Verletzung von Verkehrsregeln schuldig ist. Die Ziffer 1 des angefochtenen Urteils ist daher aufzuheben. Der Berufungskläger ist somit der

groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art.

E. 35

wendung von Art. 158 StPO grundsätzlich sämtliche Kosten des Verfahrens – ausser sie stünden in keinem Zusammenhang mit den beurteilten Straftaten – aufzuerlegen (vgl. ZR 2000 Nr. 6). Die Kostenbelastung darf nicht weitergehen, als der Kausalzusammenhang zwischen dem vorgeworfenen, fehlerhaften Verhalten und den kostenverursachenden behördlichen Handlungen reicht. d) Der Berufungskläger ist vorliegend nicht der mehrfachen groben Verletzung von Verkehrsregeln schuldig, sondern (nur) der groben Verletzung von Verkehrsregeln. Die Verurteilung wegen mehrfacher grober Verletzung von Verkehrsregeln durch den Bezirksgerichtsausschuss Y. beruhte nun aber auf demselben einheitlichen Sachverhaltskomplex wie eine Verurteilung wegen einer einmaligen Verletzung von Verkehrsregeln (vgl. dazu auch sinngemäss das Urteil des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden vom 21. Januar 2004, SB 03 64 E. 3). Die Ermittlungshandlungen der Polizei sowie die Untersuchungshandlungen des Untersuchungsrichters während des Strafverfahrens wegen mehrfacher grober Verletzung von Verkehrsregeln waren für die Durchführung des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens und die Verurteilung bezüglich der mehrfachen groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziffer 2 SVG notwendig. Mithin stehen auch sämtliche von der Staatsanwaltschaft Graubünden geltend gemachten Kosten in direktem Zusammenhang mit der nun erfolgten Verurteilung wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln. Die Kostenbelastung geht somit nicht weiter, als der Kausalzusammenhang zwischen dem fehlerhaften Verhalten und den kostenverursachenden behördlichen Handlungen reichte. Für die Abklärungen bezüglich der mehrfachen groben Verletzung von Verkehrsregeln durch den Berufungskläger musste nicht mehr Aufwand betrieben werden als für eine einmalige grobe Verletzung von Verkehrsregeln; die Kosten wären mithin in gleicher Höhe angefallen. Die durchgeführten Untersuchungshandlungen müssen folglich allesamt als notwendig bezeichnet werden. Sie standen in engem Zusammenhang mit der Sachverhaltsermittlung beziehungsweise mit der Abklärung des vorgeworfenen Tatbestandes der groben Verletzung von Verkehrsregeln. Es rechtfertigt sich daher ohne weiteres, die vorinstanzlichen Verfahrenskosten im vollen Umfang dem Berufungskläger aufzuerlegen. 13. Wird eine Rechtsmitteleingabe gutgeheissen, so entscheidet das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Obsiegenden, dem Staat, der ersten Instanz und dem Unterliegenden (vgl. Art. 160 Abs. 3 StPO). Vorliegend hat der Berufungskläger mit seiner Berufung teilweise obsiegt und er wurde nicht wegen mehrfacher grober Verletzung von Verkehrsregeln verurteilt. Im Schuldspruch ist er hingegen unterlegen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des vorliegenden Beru-

E. 36

fahrensverfahrens in der Höhe von Fr. 1'600.00 zu $\frac{3}{4}$ dem Berufungskläger und zu $\frac{1}{4}$ dem Kanton Graubünden zu überbinden, welcher den Berufungskläger mit Fr. 800.00 aussergerichtlich zu entschädigen hat (vgl. Art. 160 Abs. 4 StPO).

E. 37

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.